

02.09.94

FS - Fz

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Familie und Senioren**

Verordnung über die Festsetzung der auf die einzelnen neuen Länder entfallenden Pauschalmittel im Sinne des Gräbergesetzes für das Haushaltsjahr 1994 (GräbFestsV 1994)

A. Zielsetzung

Nach Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Gräbergesetzes vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I, S. 2145) sind die auf die einzelnen Länder entfallenden Pauschalmittel bis zum 31.12.1994 durch Rechtsverordnung festzusetzen.

B. Lösung

Der Verordnungsentwurf teilt die für 1994 vorgesehenen Mittel von 11,5 Mio DM auf die einzelnen Bundesländer entsprechend § 1 auf.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Der durch die Verordnung entstehende zusätzliche Mittelbedarf kann aus dem Haushalt 1994 finanziert werden.

02.09.94

FS - Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
für Familie und Senioren

Verordnung über die Festsetzung der auf die einzelnen neuen Länder entfallenden Pauschalmittel im Sinne des Gräbergesetzes für das Haushaltsjahr 1994 (GräbFestsV 1994)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (312) - 215 00-Gr 17/94

Bonn, den 2. September 1994

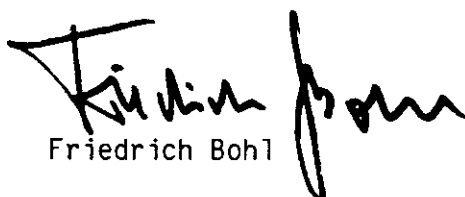
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Familie und Senioren zu erlassende

Verordnung über die Festsetzung der auf die einzelnen neuen Länder entfallenden Pauschalmittel im Sinne des Gräbergesetzes für das Haushaltsjahr 1994 (GräbFestsV 1994)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohl

Verordnung

über die Festsetzung der auf die einzelnen neuen Länder entfallenden Pauschalmittel im Sinne des Gräbergesetzes für das Haushaltsjahr 1994 (GräbFestsV 1994)

vom 1994

Aufgrund des Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I, S. 2145) verordnet das Bundesministerium für Familie und Senioren im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Die auf die einzelnen Länder entfallenden Pauschalmittel betragen für

Berlin (für den ehemaligen Ostteil der Stadt):	1.700.000,-- DM
Brandenburg:	2.850.000,-- DM
Mecklenburg-Vorpommern:	1.250.000,-- DM
Sachsen:	2.000.000,-- DM
Sachsen-Anhalt:	1.100.000,-- DM
und	
Thüringen:	2.600.000,-- DM.

§ 2

Die in § 1 genannten Bundesmittel sind für Instandsetzung und Pflege sowie für erforderliche Neuanlegungen und Verlegungen von Gräbern im Sinne des Gräbergesetzes zu verwenden.

821/94

- 2 -

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 1994

Die Bundesministerin
für Familie und Senioren

Hannelore Zöfel

Begründung

Nach Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I, S. 2145) trägt der Bund mit Inkrafttreten des Gesetzes zum 01. Januar 1993 in den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern die Kosten für Verlegungen, Graböffnungen zum Zwecke der Identifizierung, Neuanlagen sowie Instandsetzung und Pflege bis zum 31. Dezember 1994 durch Zuweisung von Pauschalmitteln.

Im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen wurden die auf die einzelnen Länder entfallenden Pauschalen für 1994 in § 1 der Verordnung festgesetzt. Mit dieser Pauschale werden alle Leistungen nach dem Gräbergesetz mit Ausnahme der Ansprüche auf Ruherechtsentschädigung abgegolten.

Ausgangspunkt für die Höhe der Zahlungen an die einzelnen Länder waren die von den Ländern bisher gemeldeten Gräberzahlen (Zahl der Opfer in Einzel- und Sammelgräbern).

Darüber hinaus dienen die Pauschalmittel auch der Finanzierung folgender Friedhofsanlagen:

in Berlin: Hohenschönhausen, Stahnsdorf

in Brandenburg: Frankfurt/O., Zehrendorf, Dallgow

in Mecklenburg-Vorpommern: Golm/Usedom, Wismar

in Thüringen: Buchenwald, Hötzelroda u.a..

Die benötigten Mittel sind in dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1994 bei Kapitel 1802 Titel 642 01 veranschlagt.

Auswirkungen auf die Preisentwicklung sind nicht zu erwarten.

14.10.94

Beschluß
des Bundesrates

Verordnung über die Festsetzung der auf die einzelnen neuen Länder entfallenden Pauschalmittel im Sinne des Gräbergesetzes für das Haushaltsjahr 1994 (GräbFestsV 1994)

Der Bundesrat hat in seiner 675. Sitzung am 14. Oktober 1994 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

